



VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN

Planunterlage
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1: 1000
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Bad Laer
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
Gemarkung Bad Laer, Flur 5
Feldvergleich vom 28.04.1989, Az.: V 2027/89
Katasteramt Osnabrück, den 10.07.1989
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
50 SONDERGEBIET (KLINIK)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

a ABWEICHENDE BAUWEISE
(SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN)

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG, R = RADWEG, L = LANDWIRTSCHAFTSWEG
FO = FORSTWIRTSCHAFTSWEG
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT - FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
(EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGS-UNTERNEHMEN ZULÄSSIG.)

GRÜNFLÄCHEN
WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS GEM. § 5 ABS. 6, § 9 ABS. 6 BAUGB.
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
ST STELLPLATZE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtrechtlich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.04.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 14. Juli 1989



Katasteramt
in Auftrage:
K. Müller
Vermessungsbeamter

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214.)
HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 306, TEIL I „SPRINGHOF“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 11. JAN. 1990
K. Müller G. Wolmann
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GILT GEM. § 22 (4) BAUNVO DIE ABWEICHENDE BAUWEISE. GEBÄUDE DÜRFEN DIE LÄNGE VON 50m ÜBERSCHREITEN. DABEI SIND GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 NBAUO WIE BEI DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.

GEM. § 31 (1) BAUGB. SIND AUSNAHMEN UM +1 GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH DABEI UM EIN UNTERGESCHOSS IM SINNE DES § 2 DER NBAUO HANDELT.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 11. JAN. 1990 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. FEB. 1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 306, BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB. AM 14. FEB. 1989 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET.

BAD LAER, DEN 11. JAN. 1990
K. Müller G. Wolmann
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. FEB. 1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14. FEB. 1989 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23. FEB. 1989 28. MÄRZ 1989 § 3 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 11. JAN. 1990
G. Wolmann
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB. BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB. WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEBEBEN.

BAD LAER, DEN 11. JAN. 1990
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 27. JULI 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 11. JAN. 1990
K. Müller G. Wolmann
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB. ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM ... AZ KEINE VERLETZUNG VON RECHTUVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB. RECHTFERTIGEN.

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Einwirkung von Aufseher/Inhaber keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 22. FEB. 1990
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kreisrat

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB. IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB. AM 1. MÄRZ 1990 AMTSLICHTIG. AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 1. MÄRZ 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 9. MAI 1990
G. Wolmann
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB. NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 15. NOV. 1991
G. Wolmann
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB. NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 3. MRZ 1997
G. Wolmann
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 306 TEIL I
„SPRINGHOF“
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK
pb
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU UND LÄNDLICHE PLANUNG
4600 OSNABRÜCK, HÖRSTENBURGER STR. 16 - TEL. 65095/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
12.07.1989	